

Der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau (Art. 9 Abs. 1 u. 2 BaySchFG; Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 KommZG) erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2024 (GVBl S. 98), für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Saal a.d.Donau“ folgende

Satzung
über die Benutzung der Mittagsbetreuung
in der Grundschule Saal a.d.Donau
(Mittagsbetreuungsbenutzungssatzung)

Erster Teil: Allgemeines

§ 1
Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau ist Träger der Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grundschule Saal a.d.Donau.
- (2) Der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau betreibt die Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

§ 2
Zweckbestimmung

- (1) Die Mittagsbetreuung bietet zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf Schulkindern der Grundschule Saal a.d.Donau eine Betreuung an Schultagen im Anschluss an den Unterricht bis 13.00 Uhr.
- (2) Eine Mittagsbetreuung ist eine freiwillige Leistung des Schulverbandes Saal a.d.Donau. Ein Anspruch auf einen Platz besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der Satzung sowie der verfügbaren Plätze und entsprechend der Verfügbarkeit von Personal und Räumlichkeiten.

Zweiter Teil: Aufnahme in die Mittagsbetreuung

§ 3
Anmeldung, Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Mittagsbetreuung voraus. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht- sind unverzüglich mitzuteilen. Nur vollständig ausgefüllte Aufnahmeanträge werden bei der Platzvergabe berücksichtigt.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit dem Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen

das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Mittagsbetreuung kann für die Zeitspanne von 1 Stunde bis zu 10 Stunden wöchentlich gebucht werden.

- (3) Der Anmeldeantrag für die Neuaufnahme von Schulkindern muss bis zum Tag der Schuleinschreibung der Schule erfolgen. Der Antrag hat jährlich zu erfolgen.
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ab Schuljahresbeginn ist bis zum 30.09. des jeweiligen Schuljahres möglich und muss schriftlich (auch per E-Mail) erfolgen. Außerhalb dieses Termins ist eine Änderung, insbesondere eine Verringerung der Anmeldezeiten, nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Änderung der Buchungszeiten nach Satz 1- 3 ist nur möglich, sofern die gesetzliche Fördervoraussetzung sowie die maximale Belegung laut Genehmigung weiterhin eingehalten werden können.

§ 4 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Mittagsbetreuung im Einvernehmen mit dem Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau und im Benehmen mit der Schulleitung. Die Mittagsbetreuung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten in schriftlicher Form unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme erfolgt mit dem 01.09. eines Jahres und endet mit Ablauf des 31.08. des Folgejahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt insbesondere auf der Grundlage pädagogischer, familiärer und sozialer Gesichtspunkte und nach Maßgabe des vorhandenen Personal- und Raumangebots. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den auf die Grundschule Saal a.d.Donau gehenden Kindern grundsätzlich nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und zur Finanzierung des Lebensunterhalts berufstätig sind
 2. Kinder, deren Mütter oder Väter berufstätig sind
 3. Kinder, die besonders gefördert werden müssen
 4. Kinder, die ein Geschwisterkind in der Mittagsbetreuung haben
 5. Kinder der 1. und 2. Jahrgangsstufe werden vorrangig aufgenommen

Gibt es mehr Anmeldungen als freie Plätze, entscheidet das Losverfahren. Kinder der 3. und 4. Jahrgangsstufe können nur bei ausreichender Kapazität aufgenommen werden. Kindern von Familien in Notfallsituationen oder besonderen familiären oder sozialen Verhältnissen soll die kurzfristige Aufnahme in die Mittagsbetreuung, auch während des Schuljahres, ermöglicht werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung in Abwägung der Situation und des vorhandenen Raum- und Personalangebots. Einzelfallentscheidungen bleiben dem Träger vorbehalten.

- (4) Zur Berücksichtigung der Anmeldung des Kindes für die Aufnahme in die Mittagsbetreuung sind entsprechende Belege (Arbeitsvertrag und Gehaltsabrechnung der letzten zwei Monate jeweils mit Unkenntlichmachung der Einkommensverhältnisse und ausgefüllte Arbeitsbescheinigung, bei Selbständigen die Gewerbeanmeldung, Umsatzsteuernummer

und die ausgefüllte Arbeitsbescheinigung (Arbeitszeiten)) beim Abgabetermin der Anmeldung beizulegen. (**Nur bei Bedarf und nach Aufforderung**)

- (5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach den Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 2. Ist eine Auswahl nach diesen Dringlichkeitsstufen nicht möglich, entscheidet das Losverfahren.

§ 5 Gebühren

Für den Besuch der Mittagsbetreuung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau werden Gebühren erhoben. Die Gebühren (Elternbeiträge) werden in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung/Kündigung

- (1) Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahres nur aus wichtigem Grunde (z.B. Umzug in eine andere Gemeinde) jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich. Der wichtige Grund ist nachzuweisen. Während der letzten drei Monate des Schuljahres ist keine Kündigung mehr möglich.
- (2) Der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau kann die Buchungs- und Betreuungsvereinbarung ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich beenden. Der Träger hat vor Ausspruch einer Beendigung die Personensorgeberechtigten anzuhören.

§ 7 Ausschluss

- (1) Schulkinder können vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
- a) sie innerhalb von 3 Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt haben
 - b) sie wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurden
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten nicht an einem regelmäßigen Besuch interessiert sind, insbesondere gegen die Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen oder die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten, ggf. werden entsprechende Bescheinigungen eingefordert
 - d) sie auf Grund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährden
 - e) sie trotz wiederholter Ermahnung durch ungehöriges Betragen die Einrichtung ernsthaft gestört haben und anzunehmen ist, dass sie dies auch weiterhin tun werden
 - f) ihre Personensorgeberechtigten ihrer Zahlungsverpflichtung nach der Gebührensatzung (§ 5) trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind
 - g) ihre Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten nach gesetzlichen Bestimmungen, nach dieser Satzung oder bei den Buchungsvereinbarungen nicht nachkommen

- (2) Der Ausschluss ist schriftlich anzukündigen. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes in schriftlicher Form anzuhören.

§ 8 Sicherheit, Krankheit, Anzeige

- (1) Wenn ein Kind unentschuldigt fehlt und auch auf Nachfrage in der Schule nicht aufzufinden ist, sind die Betreuerinnen/Betreuer verpflichtet, wenn eine telefonische Klärung nicht möglich ist, die Polizei zu rufen.
- (2) Der Aufenthalt in den Räumen der Mittagsbetreuung ist nur dem Betreuungspersonal, den angemeldeten Kindern und Personen, die aus dienstlichen Gründen anwesend sind, gestattet. Das Betreuungspersonal ist berechtigt, unbefugt anwesende Personen aus den Räumen der Mittagsbetreuung zu verweisen und übt insoweit das Hausrecht aus.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IFSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer in § 34 Abs. 1 bis 3 IFSG genannten Krankheit oder den Befall mit Läusen unverzüglich dem Betreuungspersonal unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen, die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (4) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Mittagsbetreuung ist über das Fernbleiben unverzüglich zu informieren.

Vierter Teil: Sonstiges

§9 Öffnungszeiten

- (1) Die Mittagsbetreuung ist während der Schulzeit in der Regel von Unterrichtsende bis 13:00 Uhr geöffnet.
- (2) Ein Kind muss bis zum Ende der gebuchten Betreuungszeit anwesend sein. Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (etwa dringend notwendiger Arztbesuch des Kindes, ggf. sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen) und nur in Absprache mit der Leitung der Mittagsbetreuung möglich, sofern der Betrieb der Mittagsbetreuung dadurch nicht gestört wird.
- (3) Die Mittagsbetreuung wird nur während des allgemeinen Schulbetriebs ausgeübt. Während der Ferienzeit oder an Feiertagen bleibt die Einrichtung geschlossen.
- (4) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von dem Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau beziehungsweise der Leitung der Mittagsbetreuung rechtzeitig in geeigneter Weise (durch Aushang bzw. durch E-Mail) bekannt gegeben.
- (5) Der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau behält sich vor, aus gegebenem Anlass (Epidemiegefahr, ansteckende Krankheiten, Unwetter, etc.) die Mittagsbetreuung vorübergehend zu schließen. Dies gilt auch für Krankheitsfälle des Personals, Arbeitskämpfe

etc., soweit eine Vertretung nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht, sowie bei höherer Gewalt, durch welche die Nutzung der Räume der Mittagsbetreuung vorübergehend nicht möglich ist. Eine Rückerstattung von Gebühren ist in diesem Fall nicht möglich.

- (6) Für den Fall, dass der Betrieb der Mittagsbetreuung langfristig oder auf Dauer geschlossen werden muss (z.B. Brand), steht den Personensorgeberechtigten kein Ersatzanspruch auf einen Betreuungsplatz gegen den Träger zu.

§ 10 Medikamente

- (1) Das Personal der Mittagsbetreuung darf dem Kind grundsätzlich keine Medikamente verabreichen, außer es dient einer lebensrettenden Maßnahme.
- (2) Benötigt ein Kind regelmäßig Medikamente, kann im Einzelfall mit den Personensorgeberechtigten eine entsprechende schriftliche Ausnahmereinbarung getroffen werden, um dem Kind die Teilnahme an der Mittagsbetreuung zu ermöglichen.

§11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Mittagsbetreuung kann Ihre Betreuungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Betreuungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Elterngespräche werden angeboten. Termine mit den Betreuerinnen /Betreuern können schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder von der Mittagsbetreuung nach Hause zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten müssen eine schriftliche Erklärung abgeben, wenn ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich vor Ende der Öffnungszeit abgeholt werden.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

- (1) Kinder in der Mittagsbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich der Leitung der Mittagsbetreuung zu melden.

§ 14 Haftung

- (1) Der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (3) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.
- (4) Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind dem Personal der Mittagsbetreuung nicht zur Aufbewahrung übergibt, kann nicht gehaftet werden. Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- (5) Bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums der Mittagsbetreuung haben die Personensorgeberechtigten Schadensersatz zu leisten. Privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt.

§ 15 Datenschutz

- (1) Die in dieser Satzung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (Bay DSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Satzung festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung der Betroffenen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Saal a.d.Donau, den 19.12.2024

Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau


Christian Nerb
Schulverbandsvorsitzender

